

Ausschreibung und Angebot Nr. 1

1 NPK 102/103
102 Besondere Bestimmungen

000 Anwendungsregeln

. Reservepositionen: Positionen, die nicht dem Originaltext NPK entsprechen, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Reservefenstern erstellt werden und sind mit dem Buchstaben R vor der Positionsnummer zu kennzeichnen (siehe "NPK Bau - Informationen für Anwender", Ziffer 6).
Kurztext-Leistungsverzeichnis: Es werden nur die ersten zwei Zeilen von Haupt- und geschlossenen Unterpositionen übernommen. Verwendung z.B. als Arbeitsexemplar. Es gilt in jedem Fall die Volltextversion des NPK (siehe "NPK Bau - Informationen für Anwender", Ziffer 10).

Die Datei "2018v1_1S" (Internet - TBA - Projektgrundlagen - Ausschreibung => Link) ist über die SIA 451 - Schnittstelle in das Devisierungsprogramm zu importieren.

Positionen ohne Vermerk gelten als zwingend einzusetzen

.200 Angaben zu Begriffsdefinitionen finden sich im Reserve-Unterabschnitt 090. Sie enthalten nicht die im NPK vorgegebenen Aussagen, sondern sind projektspezifisch formuliert.

090 Begriffe

.100 Allgemeine Begriffe

.110 Vergütungsregelung: Regelung zur Vergütung von Leistungen des Unternehmers

.120 Kostenregelung: Regelung der Kosten, die dem Unternehmer durch Rechnungen Dritter entstehen.

100 Organisation Bauherr, Lage, Zweckbestimmung des Objekts, Umfang der Arbeiten

Betreffend Begriffsdefinition gelten die Bedingungen in Pos. 000.200

121 Bauherr, Besteller, Eigentümer.

.100 Bauherr, Besteller.

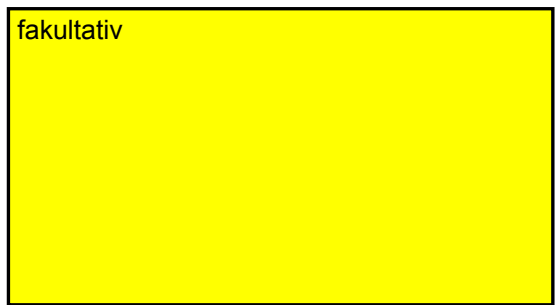
.110 Kanton St. Gallen, vertreten durch das Baudepartement
Tiefbauamt Kanton St. Gallen
Abt.
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St. Gallen
Telefon
Vertreter Bauherr

fakultativ

TBA Kanton St. Gallen, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St. Gallen
Auftrag: 1 NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/2015(V'18)

- 122 Projektleiter, Controller.
 - .100 Gesamtprojektleiter.
 - .110 Projektleiter Bauherr.
Tiefbauamt Kanton St. Gallen
Abt.
Sektion
Sachbearbeiter
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St. Gallen
Telefon
E-Mail

- 123 Planer, Berater.
 - .300 Bauingenieure.
 - .310 Beschreibung
Name
Adresse
Telefon
E-Mail
Sachbearbeiter



- 124 Bauleiter.
 - .100 Oberbauleitung.
Tiefbauamt Kanton St. Gallen
Abt.
Sektion
Telefon
E-Mail
Sachbearbeiter
 - .200 Oertliche Bauleitung.
Name
Adresse
Telefon
E-Mail
Sachbearbeiter

130 Lage des Objekts, Umfang der Arbeiten,
Zweckbestimmung und Beschreibung des Objekts
.....

- 131 Bezeichnung des Objekts.
 - .100 Beschreibung

- 132 Ort der Bauausführung.
 - .100 Lage.
 - .110 Gemeinde
Ort, Strasse Nr.
Koordinaten
Lageplan, Skizze
Nach Plan



TBA Kanton St. Gallen, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St. Gallen
Auftrag: 1 NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/2015(V'18)

133	Gegenstand und Umfang der Arbeiten, Losaufteilung.	fakultativ
.100	Art Beschreibung	
136	Zweckbestimmung, Nutzung, Nutzungsdauer.	
.100	Art Beschreibung	
150	Abgrenzungen	fakultativ
151	Abgrenzungen der Ausschreibung.	
.100	Beschreibung	
152	Abgrenzungen zu Nebenunternehmern.	
.100	Beschreibung	
160	Gliederungen	fakultativ
161	Objektgliederung, Positionslage.	
.100	Objektgliederung OGL. Beschreibung	
.200	Positionslage PSL. Beschreibung	
200	Ausschreibung, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Beilagen zum Angebot	
	Betreffend Begriffsdefinition gelten die Bedingungen in Pos. 000.200	
220	Ausschreibung, Eignungs- und Zuschlagskriterien	
221	Art des Ausschreibungsverfahrens.	wahlweise
.100	Offenes Ausschreibungsverfahren.	
.200	Selektives Ausschreibungsverfahren.	
.300	Einladungsverfahren.	
.400	Freihändiges Verfahren	
222	Teilangebote.	wahlweise
.100	Teilangebote sind unzulässig.	
.200	Teilangebote sind zulässig. Sie unterstehen den gleichen Bedingungen wie das Gesamtangebot und müssen als Teilangebot bezeichnet werden.	

TBA Kanton St. Gallen, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St. Gallen
Auftrag: 1 NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/2015(V'18)

223 Eignungskriterien.

.100 Eignungskriterien
Eingabeformular Eignungsprüfung.
Um die finanzielle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Anbieters zu überprüfen, sind die im "Eingabeformular Eignungsprüfung" (grüne Blätter) notwendigen Angaben – soweit verlangt - auszufüllen und unterschrieben mit dem Angebot einzureichen.

.200 Eignungskriterien
Beschreibung

fakultativ

224 Zuschlagskriterien.

.100 Die Zuschlagskriterien sind der Beilage
"Zuschlagskriterien" (rosa Blatt) zu entnehmen.
Beschreibung

Die Zuschlagskriterien (rosa Blatt) sind gemäss Handbuch über das öffentliche Beschaffungswesen und den juristischen Mitteilungen auszufüllen.

225 Verhandlungen.

.100 Es werden keine Verhandlungen geführt.

226 Vergabe einzelner Leistungen an Dritte.

.100 Der Bauherr behält sich das Recht vor, einzelne Leistungen an Dritte zu vergeben.

R 229 Arbeitsgemeinschaften.

R .100 Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist zulässig.

R .200 Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist nicht zulässig.

R .300 Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist nicht erwünscht.

wahlweise

Pos. 229.200 und 229.300:
Bei "freihändiger Einladung" sowie beim Einladungsverfahren möglich.

230 Ausschreibungstermine, Auskünfte, Eingabeort, Eingabefristen

232 Bezug der Ausschreibungsunterlagen und Kostenbeitrag.

.100 Bezug.
Termin
Adresse:
Weiteres

wahlweise

Die Pos. 232.300 und 232.400 nur bei Simap-Ausschreibungen verwenden.
Ansonsten Pos. 232.100 und 232.200 benützen.

.200 Kostenbeitrag des Unternehmers an die Ausschreibungsunterlagen.
Depotgebühr.
Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen ein Depotgebühr von CHF den Bewerbern abgegeben.
Dieser Betrag ist vorgängig bis spätestens auf das Konto der,
PC mit dem Vermerk "Submission, einzubezahlen.

Pos 232.200: Wenn die Reproduktionskosten (z.B. Kopien, Pläne, Photos) > CHF 50.- sind, ist diese Position auszufüllen.

TBA Kanton St. Gallen, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St. Gallen
Auftrag: 1 NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/2015(V'18)

- .200 Nach Erhalt einer Kopie des Einzahlungsscheines werden Ihnen die Unterlagen zugestellt. Die Gebühr wird bei Abgabe einer vollständigen Offerte zurückerstattet.
- Pos 232.200: Wenn die Reproduktionskosten (z.B. Kopien, Pläne, Photos) > CHF 50.- sind, ist diese Position auszufüllen.
- .300 Bezug
Die Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher Sprache unter www.simap.ch erhältlich.
- Die Pos. 232.300 und 232.400 nur bei Simap-Ausschreibungen verwenden. Ansonsten Pos. 232.100 und 232.200 benützen.
- .400 Kostenbeitrag des Unternehmers an die Ausschreibungsunterlagen.
Keine
- 233 Begehungen.
- .100 Keine Begehung.
- wahlweise
- .200 Begehung.
Datum
Zeit
Treffpunkt
Ort
Koordinaten:
- Zusatz: "Teilnahme obligatorisch" nur, wenn zwingende Gründe vorliegen.
- 234 Auskünfte.
- wahlweise
- .200 Schriftliche Auskünfte
Anschritt.
Tiefbauamt Kanton St. Gallen
Abt.
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St. Gallen
Email:
Die Fragen müssen per Post oder Email eingereicht werden.
Termine für Auskünfte.
Beschreibung
Auskunft schriftlich an alle Bewerber.
Termin:
- .300 Fragen sind ausschliesslich in deutscher Sprache in der Simap-Plattform im Frage-/Antwortforum aufzuschalten.
Termin für die Einreichung der Fragen:
Die Fragen und Antworten werden anonymisiert auf der Simap-Plattform im Frage-/Antwortforum bis zum Datum aufgeschaltet. Fragen welche nicht bis zum vorgesehenen Zeitpunkt an obiger Adresse eingetroffen sind, werden nicht beantwortet.
- 235 Sprache und Währung des Angebots.
- .100 Sprache: Deutsch.
Währung: Schweizer Franken.
- 236 Ort und Frist für Einreichen des Angebots.
- .100 Tiefbauamt Kanton St. Gallen
Kantonsingenieurbüro
Lämmli brunnenstrasse 54
Briefpost: 9001 St. Gallen

TBA Kanton St. Gallen, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St. Gallen
Auftrag: 1 NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/2015(V'18)

- .100 Paketpost: 9000 St. Gallen
Eingabetermin
- Stichwort
- Verspätet eingereichte oder unvollständige Angebote oder solche mit Streichungen werden von der Submission ausgeschlossen und sind ungültig.
Das Angebot ist in 1-Ausführung einzureichen.
Massgebend ist das Datum der Postaufgabe einer schweizerischen Poststelle (A-Post Plus).

Angabe Anzahl der einzureichenden Angebote.

237 Oeffnung des Angebots (Offertöffnung).

- .100 Nicht öffentlich.
Datum

238 Verbindlichkeit des Angebots.

- .100 Ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote, 3 Monate.

R 239 Mutmassliche Arbeitsvergebung.

- R .100 Skonti werden bei der Arbeitsvergabe nicht berücksichtigt.

R .200 Termin:

R .300 Bemerkungen

240 Ausschreibungsunterlagen

241 Abgegebene Unterlagen.

- .500 - Register 0: Register und Inhaltsverzeichnis der digitalen Ordner
- Register 1: Offizielles Originaltitelblatt
Tiefbauamt Kanton St. Gallen
Hinweis für Offertsteller
Entwurf der vorgesehenen Vertragsurkunde
- Register 2: Formular Eignungsprüfung
- Register 3: Besondere Bestimmungen NPK 102 und Formular Zuschlagskriterien
- Register 4: Objektbedingte Bestimmungen
- Register 5: Leistungsverzeichnis NPK 103 bis 999, EDV-Datenträger (SIA 451)
Lohnnebenkostenschema und Kalkulationsschema
- Register 6: Technischer Bericht des Unternehmers
- Register 7: Personalangaben und Referenzen
- Register 8: Terminplan
- Register 9: Preisanalyse
- Register 10: Subunternehmer und Lieferanten
- Register 11: Weitere Beilagen des Unternehmers (Vorbehalte, zusätzliche technische Beilagen, usw.)
- Register 12: Planunterlagen und Dokumente

Die Unterlagen sind dem Projekt entsprechend anzupassen.

Register 0 nur bei Simap-Ausschreibungen verwenden.

TBA Kanton St. Gallen, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St. Gallen
Auftrag: 1 NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/2015(V'18)

- 243 Einzusehende Unterlagen.
- .100 Berichte, Gutachten, Beschreibungen, Vorausschreibungen und dgl.
- .110 Geologische Erkundungen.
- 250 Angebot, Beilagen
-
- 251 Eingabeform des Angebots.
- .100 Eingabeform kann schriftlich (Detail siehe Pos. 251.200) oder auf EDV-Datenträger mit Ausdruck der EDV-Eingabe (Detail siehe Pos. 251.300) erfolgen.
- .200 Eingabeform
Schriftliche Form:
Vollständig von Hand oder mit Schreibmaschine ausgefüllte Originalunterlagen in Papierform:
Besondere Bestimmungen und Leistungsverzeichnis.
Das offizielle Titelblatt des Angebotes ist zwingend auf dem abgegebenen Original auszufüllen und rechtsgültig unterzeichnet einzureichen. Andere eingereichte Titelblätter werden nicht akzeptiert. Abgabe eines EDV-Datenträgers (SIA 451) ist erwünscht. Dabei bleibt die Papierform massgebend.
- .300 Eingabeform
EDV-Datenträger mit EDV- Ausdruck:
Datenträger (SIA 451) zusammen mit einem Ausdruck des vom Anbieter auf seiner EDV-Anlage ergänzten Besonderen Bestimmungen und Leistungsverzeichnis (insbesondere Einheitspreise und Textleerstellen).
Fehlende Unterlagen führen zum Ausschluss.
Das offizielle Titelblatt des Angebotes ist zwingend auf dem abgegebenen Original auszufüllen und rechtsgültig unterzeichnet einzureichen. Andere eingereichte Titelblätter werden nicht akzeptiert. Die Besonderen Bestimmungen und die Kostengrundlagen können von Hand ausgefüllt und eingereicht werden; in diesem Fall sind die Originalformulare zu verwenden.
Die vom Anbieter auf EDV- Datenträger (SIA 451) eingereichten Einheitspreise und Textleerstellen werden in das vom Bauherrn erstellte Leistungsverzeichnis eingelesen. Das so erstellte Leistungsverzeichnis ist integrierender Bestandteil des Werkvertrages.
Bei Unlesbarkeit(en) des EDV- Datenträgers werden die fehlenden Einheitspreise und Textleerstellen dem abgegebenen EDV-Ausdruck entnommen.

fakultativ
anzugeben, wenn vorhanden.

.... Original (als pdf-File abgegeben) auszufüllen
Zusatz „(als pdf-File abgegeben)“ nur bei Simap-Ausschreibung verwenden.

.... Original (als pdf-File abgegeben) auszufüllen
Zusatz „(als pdf-File abgegeben)“ nur bei Simap-Ausschreibung verwenden.

.... Originalformulare (als pdf-File abgegeben) zu verwenden
Zusatz „(als pdf-File abgegeben)“ nur bei Simap-Ausschreibung verwenden.

252 Beilagen des Unternehmers zum Angebot.

- .100 Mit dem Angebot einzureichen.
- .110 - Register 1: Offizielles Originaltitelblatt
Tiefbauamt Kanton St. Gallen,
Ausgefüllt, abgestempelt,
unterschrieben
- Register 2: Formular Eignungsprüfung
Ausgefüllt, abgestempelt,
unterschrieben.
Zusage einer Schweizerischen
Bank- oder Versicherungs-
gesellschaft betreffend
Erfüllungsgarantie
gemäss Pos. 271.500
- Register 3: Besondere Bestimmungen NPK 102
Eingabeform gemäss Pos.
251.200/.300
- Register 5: Leistungsverzeichnis NPK 103 bis
999, EDV-Datenträger (SIA 451)
Eingabeform gemäss Pos.
251.200/.300 inkl. ausgefüllte
Lohnnebenkostenschema und
Kalkulationsschema
- Register 6: Technischer Bericht des
Unternehmers gemäss Beschrieb im
entsprechenden Registerbeiblatt
- Register 7: Personalangaben und Referenzen
gemäss Beschrieb im
entsprechenden Registerbeiblatt
- Register 8: Terminplan
gemäss Beschrieb im
entsprechenden Registerbeiblatt
- Register 9: Preisanalysen
Formulare ausgefüllt
- Register 10: Subunternehmer und Lieferanten
- Register 11: Weitere Beilagen des Unternehmers
(Vorbehalte, zusätzliche technische
Beilagen, usw.)

In diesen Registern sind Formulare enthalten,
welche die gewünschte Art und den Inhalt der
einzureichenden Beilagen des Unternehmers
umschreiben. Teils sind die enthaltenen Formulare
zwingend auszufüllen. Diese amtsseitig
vorgegebene Registernummerierung ist in den
Angebotsunterlagen beizubehalten.

.200 Auf späteres Verlangen einzureichen.

- .210 Weitere Unterlagen
Beschreibung
- . Detailliertes Bauprogramm.
- . Detaillierte Beschreibung der
Baustelleneinrichtung.
- . Baustellenorganisation.
- . Erfüllungsgarantie gemäss Pos. 271.500.
Gültiger Konformitätsnachweis Walzasphalt
System 2+ gemäss SN 640 431-1-NA,
bestehend aus der unterzeichneten Walzasphalt-
Deklaration mit Erstprüfung und dem Zertifikat
der werkseigenen Produktionskontrolle.

Die abzugebenden Unterlagen sind dem
Projekt entsprechend anzupassen.

Die Zusage der Bank betreffend
Erfüllungsgarantie ist bei Ausschreibungen
die dem GATT/WTO Abkommen
unterstehen mit dem Angebot einzureichen.
Die eigentliche Erfüllungsgarantie kann
dann später eingereicht werden.

Projektspezifisch festzulegen.

TBA Kanton St. Gallen, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St. Gallen
Auftrag: 1 NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/2015(V'18)

- .210 . Zertifikat für fair produzierte Natursteine
Xertifix oder FairStone.
- 260 Varianten, Subunternehmer, Lieferanten,
Nebenunternehmer
- .100 Varianten müssen hinsichtlich Nutzung,
Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit dem
Hauptangebot entsprechen.
- .200 Nimmt der Bauherr eine Variante an, so sind die
Vertragsbestandteile anzupassen.
- .300 Der Unternehmer verpflichtet sich, allfälligen
Subunternehmern die Pflicht zur Einhaltung der
Arbeitsschutzbestimmungen und
Arbeitsbedingungen sowie der Gleichstellung von
Mann und Frau nach Art. 10 der Verordnung über
das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11)
zu überbinden.
- .400 Der Unternehmer darf Arbeiten nur mit
Zustimmung des Bauherrn an einen
Subunternehmer weitervergeben. Auch in diesem
Fall bleibt der Unternehmer dem Bauherrn
gegenüber verantwortlich. Der Subunternehmer
hat die gleichen Teilnahmebedingungen zu erfüllen
wie der Unternehmer und hat auf Verlangen das
Formular Eignungsprüfung sowie Referenzen
abzugeben. Sub-Sub-Unternehmerverhältnisse
sind vom Unternehmer vertraglich zu verbieten.
Der Bauherr ist berechtigt bei Zahlungsausständen
des Unternehmers befreiend Zahlungen an den
Subunternehmer zu leisten und mit Werklohn-
forderungen des Unternehmers zu verrechnen.
- 261 Varianten.
- .300 Varianten sind unter Einhaltung folgender
Bedingungen erlaubt:
Der Unternehmer hat das Leistungsverzeichnis
des Bauherrn vollständig ausgefüllt einzureichen.
Die Unternehmervarianten müssen alle Angaben
enthalten, die zur technischen und finanziellen
Beurteilung erforderlich sind, insbesondere
Beschreibung der Variante mit Angabe über:
. Qualitäts- und Eignungsnachweis für Baustoffe
und Bauteile
. Bedingungen des Unternehmers.
Leistungsverzeichnisse sind nach dem NPK zu
strukturieren.
Beilagen:
. Pläne.
. Werkzeichnungen.
. Alle vom Bauherrn verlangten Beilagen gemäss
Pos.250ff, jedoch bezogen auf die Unternehmer-
variante.

Projektspezifisch festzulegen.

- .400 Finanzielle Varianten.
Finanzielle Varianten in Form von Pauschal- und Globalangeboten sind nicht erlaubt resp. werden nicht berücksichtigt.
Aus technischen Varianten hervorgehende Positionspauschalen/-globalen sind erlaubt und nach Pos. 260ff und Pos. 261.300 einzureichen.

270 Sicherheitsleistungen

271 Vom Bauherrn verlangte Sicherheitsleistungen

- .400 Für Garantieleistungen nach Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".

Solidarbürgschaft.

Der Unternehmer hat spätestens mit der Schlussrechnung eine Sicherheitsleistung gemäss Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", Ausgabe 2013 (nachfolgend: Norm SIA 118), Art. 181 zu hinterlegen. Als Sicherheitsleistung wird eine Solidarbürgschaft nach Art. 496 OR einer namhaften schweizerischen Bank- oder Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz oder schweizerischen Gerichtsstand verlangt. Die Garantiesumme richtet sich nach der gesamten Bausumme sämtlicher Akkord- und Regiearbeiten, inkl. Installation, Gerüste, Teuerung, MwSt, usw. Liegt der Bürgschaftsbetrag unter CHF 5'000.00, wird auf das Erbringen einer Solidarbürgschaft verzichtet. Sämtliche Verjährungsansprüche bleiben aber vollumfänglich bestehen.

Laufzeit :

- . Für folgende Arbeiten gelten eine Rügefrist von 5 Jahren sowie eine Verjährungsfrist von 6 Jahren für die Dauer der zu leistenden Solidarbürgschaft (Dauer des Garantiescheines 6 Jahre).
 - .. Abdichtungen
 - .. Asphaltbetonbeläge (ohne Oberflächenbehandlung)
 - .. Betonbeläge
 - .. Reprofilierungen
 - .. Beschichtungen
 - .. Bituminöse Fugen
 - .. Bituminöse Randabschlüsse
 - .. Fahrbahnübergänge aller Art
 - .. Lager
 - .. Geländer (ohne Leichtmetall)
 - .. Korrosionsschutz
 - .. Stahlbauarbeiten
- . Für alle übrigen Arbeiten gilt eine Rügefrist von 3 Jahren sowie eine Verjährungsfrist von 5 Jahren für die Dauer der zu leistenden Solidarbürgschaft (Dauer des Garantiescheines 5 Jahre).

.500 Für Erfüllungsgarantie.

Die Erfüllungsgarantie dient zur Sicherstellung der Erstellung eines tatsächlich und rechtlich mängelfreien Werkes.
Der Unternehmer hat spätestens mit Retournierung des unterzeichneten Werkvertrages eine Erfüllungsgarantie einer namhaften Schweizerischen Bank oder Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz (in Form einer Solidarbürgschaft) von 5% der Nettobausumme (inkl. Rabatte, Skonto und Mehrwertsteuer) zu leisten. Die Erfüllungsgarantie muss mindestens 1 Jahr über den geplanten Abnahmetermin für das Werk dauern.
Verzögert sich die Abnahme des Werkes so lange, dass zwischen Abnahmedatum und Ablauf der Erfüllungsgarantie nicht mindestens fünf Monate liegen, hat der Unternehmer eine Verlängerung der Erfüllungsgarantie für mindestens diese fünf Monate beizubringen. Bringt er die Verlängerung nicht bei, wird der Betrag der Erfüllungsgarantie vom Werklohn abgezogen und bei Mängelfreiheit frühestens fünf Monate nach der Abnahme zur Zahlung fällig. Ein allfälliger Rückbehalt gemäss Art. 150 SIA-Norm 118 ist davon nicht betroffen.

fakultativ

In Absprache mit der Bauherrschaft.

300 Örtliche Gegebenheiten

Betreffend Begriffsdefinition gelten die Bedingungen in Pos. 000.200

320 Baugrund, Gewässer, Altlasten, archäologische Funde

fakultativ

321 Baugrund.

.100 Baugrund, Frosttiefen.

.110 Beschreibung

.200 Geologische Berichte.

.210 Beschreibung

322 Grundwasser, Schutzzonen.

.100 Grundwasser, Grundwasserspiegel.

.110 Beschreibung

.200 Schutzzonen und Schutzareale.

.210 Beschreibung

323 Quell- und Grundwasserfassungen.

.100 Art

Beschreibung

- 324 Oberirdische Gewässer.
 - .100 Art und Bezeichnung.
 - .110 Beschreibung
 - .200 Wasserführung.
 - .210 Beschreibung
 - .300 Wasserstände.
 - .310 Beschreibung
 - .400 Hochwasser.
 - .410 Beschreibung
- 325 Altlasten.
 - .100 Art
 - Beschreibung
- 327 Archäologische Funde.
 - .100 Art
 - Beschreibung
- 330 Vorhandene Werkleitungen, Bauwerke und Anlagen
.....
- 331 Oberirdische Leitungen.
 - .100 Elektrische Freileitungen.
 - .110 Art
 - Beschreibung
 - .200 Fahrleitungen.
 - .210 Art
 - Beschreibung
 - .300 Leitungen und Kabel.
 - .310 Art
 - Beschreibung
- 332 Unterirdische Leitungen.
 - .100 Abwasser.
 - .110 Art
 - Beschreibung
 - .200 Gas.
 - .210 Beschreibung
 - .300 Trink- und Brauchwasser.
 - .310 Beschreibung
 - .400 Fernwärme.

fakultativ

fakultativ

TBA Kanton St. Gallen, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St. Gallen
Auftrag: 1 NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/2015(V'18)

.410	Beschreibung	fakultativ
.500	Elektrizität.	
.510	Beschreibung	
.600	Kommunikation.	
.610	Art Beschreibung	
333	Bauwerke und Anlagen.	
.100	Art und Lage. Art und Lage sämtlicher Werkleitungen im Bereich der Baustelle und deren Umgebung sind vor Baubeginn durch den Unternehmer abzuklären. Betroffene Werkeigentümer sind rechtzeitig zu informieren. Für Oelleitungen, Nieder- bzw. Hochdruckgasleitungen oder Hochspannungskabel sind die Weisungen der zuständigen kantonalen und eidgenössischen Aufsichtsbehörden massgebend. Unbekannte Leitungen, welche bei den Bauarbeiten zum Vorschein kommen, sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden.	
350	<u>Behinderungen, Einschränkungen, Erschwernisse</u>	fakultativ
351	Behinderungen, Einschränkungen und Erschwernisse.	
.100	Durch bestehenden Betrieb, Baustellenbetrieb, Baustellenbesucher, Führungen, Arbeitszeiten, Schichtbetrieb und Nebenunternehmer.	
.110	Wo nichts anderes vermerkt ist sind die Erschwernisse in die Einheitspreise einzurechnen.	
.400	Durch bestehende Infrastruktur, Nebenbaustellen und dgl. Wo nichts anderes vermerkt ist sind die Erschwernisse in die Einheitspreise einzurechnen.	
360	<u>Verkehrerschliessung der Baustelle</u>	
361	Baustellenzufahrten über Strassen.	fakultativ
.100	Strassen, Fahrpisten und dgl.	
.110	Strassentyp Beschreibung Eigentümer Benutzungsbreite max. m Lichte Durchfahrthöhe max. m Belastung max. kN Gefälle, Steigung max. % Einschränkungen Reinigungs- und Unterhaltsregelung : Die Reinigung und der Unterhalt ist in der Gesamtglobalen oder wenn vorhanden in den entsprechenden Positionen einzurechnen.	

TBA Kanton St. Gallen, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St. Gallen
Auftrag: 1 NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/2015(V'18)

370 Parkplätze, Umschlag- und Lagerflächen, Räume,
Baustellenanlagen

fakultativ

371 Bestehende Parkplätze, Umschlag- und
Lagerflächen.

.100 Parkplätze.

.110 Beschreibung

.200 Umschlagflächen.

.210 Beschreibung

.300 Lagerflächen.

.310 Beschreibung

.400 Installationsflächen und Zufahrten.
Bauseits können keine Plätze zur Verfügung
gestellt werden. Das Erstellen von erforderlichen
Plätzen und Zufahrten, deren Unterhalt und das
Wiederinstandstellen ist Sache des Unternehmers
und ist in die Installationsglobale einzurechnen.
Bewilligungen und allfällige Entschädigungen an
private Grundeigentümer ist Sache des
Unternehmers und ist ebenfalls in die Globale
einzurechnen.

372 Bestehende Räume, Container, Baracken,
Magazine und Baustellenanlagen.

.100 Räume, Container, Baracken, Magazine und dgl.

.110 Art
Beschreibung

.200 Baustellenanlagen und dgl.
Beschreibung

400 Grundstücksbenützung, Benützungsrechte, Zu-
und Ableitungen

Betreffend Begriffsdefinition gelten die
Bedingungen in Pos. 000.200

430 Zuleitungen

fakultativ

431 Elektrizität zuführen.

.100 Leistungen unternehmerseits.
Verbrauch kostenpflichtig.
Kostenregelung: Sind in die Einheitspreise
einzurechnen.

432 Trink- und Brauchwasser zuführen.

.100 Leistungen unternehmerseits.
Kostenregelung: Sind in die Einheitspreise
einzurechnen.

433 Kommunikationsmittel zuführen oder einrichten.

.100 Leistungen unternehmerseits.
Kostenregelung: Sind in die Einheitspreise
einzurechnen.

435 Weitere Zuleitungen.

.100 Beleuchtungen.
Leistungen unternehmerseits.
Kostenregelung: Sind in die Einheitspreise
einzurechnen.

440 Ableitungen, Bauabfälle

441 Abwässer behandeln und ableiten.

.200 Abwasser.

.230 Behandeln, ableiten und entsorgen.
Leistungen unternehmerseits.
Kostenregelung: Sind in die Einheitspreise
einzurechnen.

442 Bauabfälle behandeln und entsorgen.

.200 Massnahmen.

.210 Entsorgung
Leistungen unternehmerseits.
Kostenregelung: Sind in die Einheitspreise
einzurechnen.

500 Schutz von Personen, Eigentum, Baustelle,
Umgebung

Betreffend Begriffsdefinition gelten die
Bedingungen in Pos. 000.200

520 Schutz von Personen und Objekten

523 Arbeitssicherheit.

.100 Es gelten alle einschlägigen eidgenössischen
Verordnungen betreffend der Verhütung von
Unfällen und Berufskrankheiten (SUVA-
Vorschriften).

530 Schutz der Baustelle

531 Schutz der Baustelle, Zufahrten und
Transportwege.

.100 Gegen unbefugtes Betreten und Befahren.

.110 Zugang.
Sind in die Einheitspreise einzurechnen.

fakultativ



- 540 Schutz der Umgebung
- 541 Schutz vor Luftverunreinigung.
 - .100 Vorgaben.
 - .110 Luftreinhalteverordnung.
Sämtliche Normen, Weisungen, Richtlinien,
Wegleitungen und dgl. (Pos. 741)
Luftreinhaltung auf Baustellen. Die Baurichtlinie
Luft (BauRLL, BAFU 2016) ist einzuhalten.
Das vorliegende Bauvorhaben entspricht der
Massnahmenstufe A / B. Sämtliche darin
angeordneten Massnahmen sind einzuhalten und
in die Einheitspreise einzurechnen.
- 542 Schutz vor Lärm.
 - .100 Vorgaben.
 - .110 Lärmschutzverordnung.
Sämtliche Normen, Weisungen, Richtlinien,
Wegleitungen und dgl. (Pos. 741)
Die Aufwendungen sind in die Einheitspreise
einzurechnen.
- R 549 Staubbekämpfung.
- R .100 Vorgaben.
- R .110 Sämtliche Normen, Weisungen, Richtlinien,
Wegleitungen und dgl. (Pos. 741)
Sämtliche Aufwendungen für die
Staubbekämpfung auf allen vom Unternehmer
benützten Zufahrtsstrassen und Transportwegen
sind in die entsprechenden Einheitspreisen
einzurechnen. Es werden hierfür keine speziellen
Entschädigungen entrichtet.
- 550 Schutz von Gewässern, Boden, Vegetation und
Fauna
- 551 Schutz der Oberflächengewässer.
 - .100 Vorgaben.
 - .110 Gewässerart
Gewässerschutz bei Baustellen.
Sämtliche Normen, Weisungen, Richtlinien,
Wegleitungen und dgl. (Pos. 741).
Sämtliche darin angeordnete Massnahmen sind
einzuhalten und in die Einheitspreise einzurechnen
 - .200 Massnahmen.
 - .210 Auskunftsstellen:
 - . Amt für Umwelt und Energie
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St. Gallen
Tel. 058 229 30 88
Fax. 058 229 39 64

Fakultativ, aber im Normalfall einzusetzen.

fakultativ

- .210 Tiefbauamt Kanton St. Gallen
Gewässer
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St. Gallen
Tel. 058 229 21 03
Fax. 058 229 21 35
- . Gemeindeverwaltungen
(Abwasserversorgung, Bauabfälle,
Schadenwehr) siehe Telefonverzeichnis
Meldestellen.
- . Schadenfälle mit gefährdeten Stoffen:
.. Tel. 118 (Feuerwehr)
.. Tel. 117 (Polizei)

- 552 Schutz des Grundwassers.
 - .100 Vorgaben.
 - .110 Wasserart
Beschreibung
Sämtliche Normen, Weisungen, Richtlinien,
Wegleitungen und dgl. (Pos. 741).
Sämtliche darin angeordnete Massnahmen sind
einzuhalten und in die Einheitspreise einzurechnen

- 553 Schutz des Bodens.
 - .100 Vorgaben.
 - .110 Bodenart
Sämtliche Normen, Weisungen, Richtlinien,
Wegleitungen und dgl. (Pos. 741).
Wo nichts anderes vermerkt ist sind die
Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen.

- 600 Bauablauf, Fristen, Prämien, Strafen

Betreffend Begriffsdefinition gelten die
Bedingungen in Pos. 000.200

- 620 Bauvorgang, Ablaufplanung, Bauphasen,
Bauprogramm

- 621 Bauvorgang.
 - .100 Art
Beschreibung
Nach Plan
Nach Dokument Nr.
Weiteres

- 622 Ablaufplanung.
 - .100 Art
Beschreibung

- 623 Bauphasen.
 - .100 Art
Beschreibung

fakultativ

fakultativ

fakultativ

TBA Kanton St. Gallen, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St. Gallen

Auftrag: 1 NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/2015(V'18)

625	Bauprogramm.	fakultativ
.100	Art	
	Beschreibung	
	Nach Plan	
	Nach Dokument Nr.	
630	Termine, Fristen	
631	Termine für Vorbereitungsarbeiten.	fakultativ
.100	Art	
	Beschreibung	
	Termin	
632	Baubeginn.	
100	Termin	
	Beschreibung	
633	Fristen und Termine.	fakultativ
.100	Frist für	
	Beschreibung	
	Termin	
634	Rohbauende.	
.100	Termin	
	Beschreibung	
635	Inbetriebnahme, Abnahme, Bauübergabe.	fakultativ
.100	Art	
	Termin	
	Beschreibung	
700	Normen und andere Regelwerke, besondere Anforderungen	
	Betreffend Begriffsdefinition gelten die Bedingungen in Pos. 000.200	
720	SIA-Regelwerk	
R .900	Die Reihenfolge nachfolgender Bestimmungen richtet sich ausschliesslich nach Art. 2 des Werkvertrages.	
721	SIA-Normen, -Empfehlungen und -Richtlinien.	
.100	Die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen, einschlägigen Allgemeinen Bestimmungen Bau des SIA und anderer Fachverbände.	
.200	Norm SIA 118.	
.300	Alle, zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Normen.	

- .400 Einschränkungen Norm SIA 118.
 - . Art. 11 (Abänderung)
siehe Pos. 102/226.100
 - . Art. 29 (Präzisierung)
siehe Pos. 102/260.300
 - . Art. 86 (Abänderung)
siehe Pos. 102/943.200
 - . Art. 187 Abs. 3 (wegbedungen)
siehe Pos. 102/939.300

- 730 VSS-Regelwerk

- R .900 Die Reihenfolge nachfolgender Bestimmungen richtet sich ausschliesslich nach Art. 2 des Werkvertrages.

- 731 VSS-Normen, -Empfehlungen und -Richtlinien.
 - .100 Die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen, einschlägigen Allgemeinen Bestimmungen Bau des VSS und anderer Fachverbände.
 - .200 Alle, zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Normen.
 - .300 Präzisierungen zu VSS-Normen bezüglich Konformitätserklärungen Konformität von Asphaltmischgut gemäss SN 640 431-1-NA.
Es werden nur Mischgüter von Produktionsanlagen akzeptiert, welche dem Konformitätsbewertungssystem 2 unterliegen. Die Normkonformität ist mit einer gültigen und rechtmässig unterzeichneten Walzasphalt-Deklaration mit Erstprüfungsbericht und dem Zertifikat der werkseigenen Produktionskontrolle kumulativ zu belegen. Bei fehlender Konformitätserklärung wird von dieser Produktionsanlage kein Mischgut akzeptiert.

- 740 Normen und Regelwerke anderer Fachverbände

- 741 Weitere Normen, Weisungen, Richtlinien, Wegleitungen, Empfehlungen und dgl.
 - .100 Verbindliche Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Bedingungen und Verträge.
Auswahl:
 - . Landesmantelvertrag (LMV) für das Schweizerische Baugewerbe in der jeweils gültigen Fassung (zur Zeit LMV 2016-2018)
 - . Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SR 741.01; abgekürzt SVG)
 - . Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 08.03.1960 (SR 725.11, abgekürzt NSG)
 - . Nationalstrassenverordnung vom 07.11.2007 (SR 725.111; abgekürzt NSV)
 - . Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 07.10.1983 (SR 814.01; abgekürzt USG)

TBA Kanton St. Gallen, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St. Gallen
Auftrag: 1 NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/2015(V'18)

- . 100 . Luftreinhalte-Verordnung vom 16.12.1985 (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV), insbesondere auch die Richtlinie "Luftreinhaltung auf Baustellen" des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)
 - . Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.1986 (SR 814.41; abgekürzt LSV), insbesondere auch die Baulärm-Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)
 - . Abfallverordnung vom 04.12.2015 (SR 814 600; abgekürzt VVEA)
 - . Strassensignalisationsverordnung vom 05.09.1979 (SR 741.21; abgekürzt SSV)
 - . Alle eidg. Verordnungen betreffend Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (SUVA-Vorschriften)
 - . Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten vom 29.06.2005 (Bauarbeitenverordnung, SR 832.311.141; abgekürzt BauAV)
 - . Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991 (SR 814.20; abgekürzt GSchG)
 - . Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 (SR 814.201; abgekürzt GschV)
 - . Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung vom 19.04.2011 (sGS 672.1; abgekürzt EG-USG)
 - . Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11.04.1996 (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG)
 - . Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 21.01.1997 (sGS 752.21; abgekürzt GSchVV)
 - . Strassengesetz vom 12.06.1988 (sGS 732.1; abgekürzt StrG)
 - . Strassenverordnung vom 22.11.1988 (sGS 732.11; abgekürzt StrV)
 - . Wasserbaugesetz vom 17.05.2009 (sGS 734.1; abgekürzt WBG)
- .200 Weitere verbindliche Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Bedingungen und Verträge.
- . Merkblätter des Amtes für Umwelt und Energie des Kantons St. Gallen betreffend dem Gewässerschutz bei Baustellen:
 - .. Merkblatt des Amtes für Umwelt und Energie vom 01.07.2017; AFU002 "Umweltschutz auf Baustellen"
 - .. Merkblatt des Amtes für Umwelt und Energie vom 01.07.2017; AFU173 "Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich Au)"
 - .. Merkblatt des Amtes für Umwelt und Energie vom 01.07.2017; AFU001 "Bauarbeiten in Grundwasserschutz-zonen und -arealen (Zonen S)"

- .200 . Vorschriften über den Baulärm
 - . Vorschriften betreffend Rammarbeiten
 - . Bestimmungen und Weisungen von Kantonen, Gemeinden, Bauämtern, Gemeindewerken und anderen Werkeigentümern
 - . Vorschriften über Signalisation, Absperrung und Beleuchtung von Baustellen
 - . Vorschriften über eventuelle Lastbeschränkungen auf öffentlichen und privaten Strassen und Brücken
 - . Vorschriften betreffend der Sauberhaltung der öffentlichen Strassen
 - . Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 06.10.1995 (SR 943.02; abgekürzt BGBM)
 - . Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16.12.1994 (SR 172.056.1; abgekürzt BöB)
 - . Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.12.1995 (SR 172.056.11; abgekürzt VöB)
 - . Verordnung des WBF über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für die Jahre 2018 und 2019 vom 22.11.2017 (SR 172.056.12; ändert fast jährlich)
 - . Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.03.2001 (sGS 841.32; abgekürzt rIVöB)
 - . Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 02.04.1998 (sGS 841.1; abgekürzt EGöB)
 - . Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21.04.1998 (sGS 841.11; abgekürzt VöB)

- .300 Weitere verbindliche Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Bedingungen und Verträge.
 - . Einschlägige Weisungen betreffend Abrechnung und Rechnungsstellung des TBA bzw. ASTRA
 - . Allfällige spezielle Vertragsbedingungen aufgrund des Landerwerbsvertrages.
 - . Bauabfälle
 - .. Behandlung von Bauabfällen. Spezielle Vorschriften als weitere Ergänzung.
 - .. Der Unternehmer ist verpflichtet die Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.
 - .. Auf Verlangen der Bauleitung sind die Lieferscheine der entsprechenden Deponien abzugeben. Die nachstehend aufgeführten Entsorgungslager sind für den Unternehmer verbindlich.
 - Inert-Stoffdeponie:
 - Reaktordeponie:
 - Sortieranlage:
 - Grünabfalldeponie:
 - . Die Entsorgung von "Altlasten" und "Sonderabfällen" muss in Absprache mit dem Amt für Umwelt und Energie des Kanton St. Gallen erfolgen.
 - . Bau- und Feuerpolizeivorschriften

TBA Kanton St. Gallen, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St. Gallen
Auftrag: 1 NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/2015(V'18)

.400 Bei den aufgeführten Vorschriften und Normen handelt es sich um die gegenwärtige Fassung. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, insbesondere fehlen weitere Ausführungsbestimmungen bei Gesetzeserlassen. Der Unternehmer hat sich selbst Klarheit über die Rechtslage zu verschaffen. Neuerungen und Änderungen sind, soweit sie von den zuständigen Behörden verbindlich erklärt werden, als Nachträge zu betrachten.

.500 . Die Beschaffung dieser Unterlagen ist Sache des Unternehmers.
In den Räumlichkeiten des Tiefbauamtes (5. Stock, Rechtsdienst) kann nach Voranmeldung in die gesetzlichen Bestimmungen Einsicht genommen werden.
. Gemäss Werkvertragsentwurf ist die Norm SIA 118 integrierender Bestandteil für die Ausführung der Arbeiten dieser Submission ebenso wie für den Werkvertrag.

800 Bauarbeiten, Baubetrieb

Betreffend Begriffsdefinition gelten die Bedingungen in Pos. 000.200

820 Baumethoden, Bautechnik, bautechnische Besonderheiten

821 Baumethoden und Bautechnik.

.100 Für ganzes Bauwerk.

.110 Vom Bauherrn vorgegeben.
Vorschriften.
Auf der Baustelle muss ständig ein qualifizierter Polier oder Vorarbeiter anwesend sein. Dieser muss berechtigt und in der Lage sein, Anordnungen und Weisungen von der Bauleitung entgegenzunehmen und korrekt auszuführen.

.120 Gerüstungen
Für alle Traggerüste ist vor dem Bau der Gerüstungen eine prüffähige Statik gemäss den gültigen Tragwerksnormen durch den Unternehmer zu erstellen und durch den Projektverfasser zu prüfen und freizugeben.
Sämtliche Arbeitsgerüste sind im Verantwortungsbereich der Unternehmung.

.300 Es gelangen nachstehende Auflockerungsfaktoren (fest/ lose) zur Anwendung:
- Kulturerde 1.15
- Erdmaterial (Aushub) 1.30
- Betonabbruch 1.80
- Belagsaufbruch 1.60
- Belagsfräsgut 1.40
- Ungebundene Gemische 1.25
- Kies 1.25
- Starkenbacher Bergschotter 1.20

fakultativ

fakultativ und situationsbezogen

- 830 Auflagen bezüglich Einrichtungen und Bauausführung
- 837 Spezielle Auflagen bezüglich Einrichtungen und Bauausführung.
- .100 Baureklamen
Fahnen oder sonst auffällige Reklamenelemente sind nicht zugelassen. Bei grösseren Baustellen werden vom Bauherrn Infotafeln an vordefinierten Plätzen vorgegeben. Reklametafeln von Neben- und Subunternehmern, sowie Lieferanten sind nicht gestattet.
- 840 Vermessung, Absteckungen, Kontroll- und Deformationsmessungen
- 842 Absteckungen und Einmessungen.
- .400 Sind in die Einheitspreise einzurechnen. Der Bauherr liefert die Höhenangaben in den Profilen sowie die Fixpunkthöhen und die Hauptachsen.
- 850 Baulüftung, Bauheizung, Unterhalt, Reinigung, Winterdienst
- 854 Unterhalt und Reinigung.
- .100 Leistungen unternehmerseits.
Vergütungsregelung
Sind in die Einheitspreise einzurechnen.
- 855 Winterdienst.
- .100 Leistungen unternehmerseits.
Vergütungsregelung :
Sind in die Einheitspreise einzurechnen.
. Auf öffentlichen Strassen obliegt die Schneeräumung dem Kanton St. Gallen bzw. den Gemeinden.
. Bei Benutzung privater Verkehrswege hat der Unternehmer an normalen Arbeitstagen in diesem Baustellenbereich die Schneeräumung zu übernehmen.
- 880 Prüfungen und Proben
- 881 Organisation und Verantwortlichkeiten.
- .100 Organisation zum Erreichen der Anforderungen.
Gemäss Kontrollplan.
Im Kontrollplan ist u.a. geregelt, ob die Prüfkosten in die Kosten des Unternehmers einzurechnen sind oder ob eine Position im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist.

fakultativ

fakultativ

TBA Kanton St. Gallen, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St. Gallen
Auftrag: 1 NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/2015(V'18)

.200	Art	fakultativ
	Beschreibung	
.300	Verantwortlichkeiten. Art	fakultativ
	Beschreibung	
882	Kontrollen und Prüfungen.	fakultativ
.100	Ablauf von Kontrollen und Prüfungen.	
.110	Art	
	Beschreibung	Fakultativ
.200	Kontrollen und Qualitätsprüfungen von Baustoffen, Materialien und Produkten.	
.210	Bituminöse Beläge. Die Art und Anzahl der durchzuführenden Prüfungen erfolgt gemäss Beilage E (Belagseinbau) oder Beilage F (Probeseinbau Beläge) der Richtlinie "Abzugssystem bei Belägen an Kantonsstrassen". Werden die Anforderungen an den Verdichtungsgrad und/oder der Grenzwert des Hohlraumgehaltes der eingebauten Schicht gemäss VSS-Normen nicht erreicht, richtet sich das Vorgehen gemäss Richtlinie "Abzugssystem bei Belägen an Kantonsstrassen". Art	Bei Belagseinbau grösser 50 to anzuwenden.
	Beschreibung	
.300	Kontroll- und Prüfprotokolle.	fakultativ
.310	Art	
	Beschreibung	
.400	Prüflabors	
.410	Sämtliche Prüfungen sind durch akkreditierte Laboratorien und/ oder Prüfinstitute durchführen zu lassen. Angabe der vom Unternehmer vorgesehenen Laboratorien und/ oder Prüfinstitute:	

TBA Kanton St. Gallen, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St. Gallen
Auftrag: 1 NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/2015(V'18)

900 Versicherungen, Administration,
Bauausführungskontrollen

Betreffend Begriffsdefinition gelten die
Bedingungen in Pos. 000.200

910 Vereinfachte Anwendung

R 919 Sprache während Bauausführung.

R .100 Kommunikationssprache: Deutsch
Alle Dokumente sind in deutscher Sprache
abzufassen.

920 Versicherungen Bauherr

nur im Ausnahmefall
nach Rücksprache mit der Bauherrschaft

922 Bauwesenversicherung.

.100 Versicherungsgesellschaft

Deckungsumfang
Deckungssumme max. Fr.
Einschränkungen

930 Versicherungen Unternehmer

Vom Bauherrn verlangte Versicherungen des
Unternehmers.

931 Unternehmer-Haftpflichtversicherung.

.100 Versicherung des Unternehmers.
Versicherungsgesellschaft
Name / Adresse:

Police Nr.
Selbstbehalt pro Schadenereignis
CHF
Deckungsumfang
. Personenschäden
min. Fr. 3 Mio.
. Sachschäden
min. Fr. 3 Mio.
Deckungssumme Personenschäden Fr.

Deckungssumme Sachschäden
Fr.
Der Unternehmer hat Schäden sofort den
zuständigen Stellen zu melden.
. örtliche Bauleitung.
. Oberbauleitung.

R 939 Besonderes.

R .100 Der Unternehmer hat das volle Risiko für Hochwasserschäden bis HQ100.....m.üM. gemäss Register Nr.4 objektbedingte Bestimmungen sowie Lehrgerüste und Hilfsbrücken zu übernehmen. Die Aufwendungen für die Schutzmassnahmen gemäss "Massnahmenplanung Hochwasserschutz" sind in den Installationspauschalen oder den vorgesehenen Positionen einzurechnen.

Gemäss den Projektrahmenbedingungen anpassen, nach Rücksprache mit der Bauherrschaft.

Ebenfalls trägt der Unternehmer das volle Risiko für Baugrubensicherungen und Sprengschäden. Sind hierfür besondere Massnahmen erforderlich (z.B. Erschütterungsmessungen zur Durchführung von Sprengarbeiten), so gehen diese zu Lasten der Unternehmung. Die Aufwendungen hierfür sind in den Installationspauschalen oder in den entsprechenden Positionen einzurechnen.

R .200 Die Haftung für die teilweise oder totale Zerstörung des Werks durch Zufall (d.h. ohne Verschulden eines Vertragspartners oder seiner Hilfspersonen) liegt bis zur Abnahme nach Art. 376 OR bei der Unternehmung.

R .300 Norm SIA 118, Art. 187 Abs. 3 findet auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung, d.h. geht das Werk vor seiner Abnahme durch höhere Gewalt unter, hat der Unternehmer keinen Anspruch darauf, dass ihm die vor Untergang erbrachten Leistungen vergütet werden.

940 Rapporte, Preisänderungen, Zahlungen, Abrechnung

941 Rapportwesen.

.100 Kontroll- und Rapportpflicht.

.110 Tagesrapporte, Inhalt :
. Witterungsverhältnisse.
. Arbeiter-, Maschinen- und Gerätestunden aufgestellt auf die ausgeführten Arbeiten.
. Materiallieferungen auf und von der Baustelle, sowie deren täglichen Verbrauch. Erstellung täglich. Unaufgeförderte Abgabe an Bauleitung.

942 Regiearbeiten.

.100 Regiearbeiten dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung der Bauleitung ausgeführt werden. Ausgenommen sind Arbeiten, die der Unternehmer zur Abwendung von drohenden Schäden vornehmen muss.
Es werden nur diejenigen Stundenansätze und Geräte vergütet, die den tatsächlichen Anforderungen an die Arbeit entsprechen. Poliere usw. werden nur dann separat entschädigt, wenn deren Mitarbeit durch die Bauleitung verlangt wurde. Regierapporte sind täglich nachzuführen

und der Bauleitung innert fünf Tagen zur Unterschrift vorzulegen. Werden Akkord- und Regiearbeiten nebeneinander ausgeführt, dürfen keine Polier- und Magazinerstunden, Transporte aller Art sowie Auswärtzulagen verrechnet werden.

943 Verrechnung von Preisänderungen.

- .100 Preisänderungen werden abgerechnet und vergütet.
Vergütungsregelung
Gemäss NPK 103 "Kostengrundlagen".

wahlweise
Variable 01: "keine Verrechnung" ist
ebenfalls möglich

- .200 Mengenänderungen
(Abweichung von Norm SIA 118, Art. 86)
Mehr- und Mindermengen gegenüber dem Leistungsverzeichnis, welche auf Bestellungenänderungen zurückzuführen sind, haben keine Änderung des vereinbarten Einheitspreises zur Folge. Dasselbe gilt, wenn einzelne Mengen zur Zeit der Ausschreibung aus bautechnischen Gründen noch nicht bestimmbar sind.

- .300 Nachtragsofferten.
Für nicht im Angebot enthaltene Leistungen hat der Unternehmer vor deren Ausführung Nachtragsofferten einzureichen. Die Leistungen dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis des Bauherrn ausgeführt werden.
Die Nachtragsofferten sind auf den gleichen Kostengrundlagen zu kalkulieren wie das Hauptangebot. Der Bauherr kann den entsprechenden Nachweis vom Unternehmer verlangen. Die auf das Hauptangebot gewährten Rabatte sowie die weiteren vereinbarten Abzüge gemäss Werkvertrag gelangen auch bei den Nachtragsofferten zur Anwendung.

944 Rechnungsstellungen und Zahlungsverkehr.

- .100 Administrative Vorgaben.
- .110 Die Auswertung der Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgt mittels EDV.
 - . Rechnungsadresse:
Adresse des Bauherrn.
 - . Zustelladresse:
Adresse der örtlichen Bauleitung.
 - . Ausfertigung, Anzahl

fakultativ

- .200 Gliederung Rechnungen und Zahlungsgesuche.
- .210 Gliederungsart gemäss Objektgliederung.
- .300 Bearbeitung und Prüfung.
- .310 Rechnungskontrolle.
Durch die örtliche Bauleitung.
- .400 Fristen.
- .410 Zahlungsfrist bis 45 Tage

- .500 Drittrechnungen.
Auf Drittrechnungen kann die Unternehmung höchstens folgende Unkostenzuschläge verrechnen:
 - . Zuschlag von 5%, wenn die Bauleitung die Verhandlungen und die Submission-/ Offertgeschäfte mit den Unterakkordanten führt, im übrigen aber der Unternehmer mit den Arbeiten des Unterakkordanten verbunden ist und diese ganz oder teilweise beaufsichtigen muss. Der 5%-ige Zuschlag umfasst die Kosten für allgemeine Koordination, Umtriebe infolge Abwesenheit einer anderen Unternehmung auf der Baustelle Zurverfügungstellung von Installationen, Kosten für allfällig Pläne und Verantwortlichkeiten des Unternehmers aus obiger Verpflichtung.
 - . Zuschlag von 10%, wenn der Unternehmer alle Tätigkeiten alleine und ganz ohne Mitwirkung der Bauleitung ausführt.

- 945 Zahlungspläne, Voraus-, Teil- und Abschlagszahlungen.
 - .400 Abschlagszahlungen.
 - .410 . Rechnungen mit Leistungsnachweis.
 - . Abschlagszahlung (Akonto) monatlich.
 - . Zahlungsfrist für Abschlagszahlungen: Ab Datum Rechnungsabnahme und Eingangsstempel Bauleitung d 45
 - Rückbehalte
Mit Rückbehalt.
Als Sicherheit für den Bauherrn wird bei jeder Arbeitsgattung ein Rückbehalt in % des Leistungswertes abgezogen.
Nach Norm SIA 118, Art. 150.
Mit Rabattabzug.
 - .500 Regiearbeiten.
 - . Rechnungen monatlich.
 - . Mit Rabattabzug gemäss Werkvertrag Art. 4 Ziffer 2.

- 946 Schlussabrechnung.
 - .200 Prüfungsfristen für Schlussabrechnung.
 - .210 Prüfungsfrist bis 60 Tage nach Vorliegen des Schlussausmasses
 - .300 Zahlungsfristen für Schlussabrechnung.
Ab Datum Rechnungsabnahme, und Eingangsstempel Bauleitung: d 45.
 - .400 Rückbehalte.
Ohne Rückbehalt.
Mit Solidarbürgschaft gemäss Pos. 271.400.

- 947 Kostenbeteiligungen des Unternehmers.
- .100 An Ausmassauswertung mit EDV.
 - .110 Beschreibung
 - .200 An Baureklamen.
 - .210 Art
Beschreibung
 - .300 An Baustrom, Bauwasser, Kommunikationsmitteln.
 - .310 Art
Beschreibung
 - .400 An Baureinigungen.
 - .410 Beschreibung
 - .500 An Schäden von nichtermittelbaren Verursachern.
 - .510 Art
Beschreibung

fakultativ

Diese Position ist nur in Absprache mit der Bauherrschaft einzusetzen.

950 Bewilligungen, Behördenauflagen

- R 959 Vorbehalte.
- R .100 Vorbehalten bleiben die Rechtskraft des Projektes und der Abschluss des Landerwerbsverfahrens.
. Planaufgabe:
von bis
 - R .200 Vorbehalten bleibt die Projektgenehmigung und die Kreditbewilligung der zuständigen Instanzen von Bund und Kanton.

fakultativ

960 Bauwerksdokumentationen

- 961 Bauwerksdokumentation.
- .100 Art
Für
Inhalt
Umfang
Beschreibung
Zustelladresse
Ausfertigung, Anzahl
Abgabefrist bis
Vergütungsregelung

fakultativ

TBA Kanton St. Gallen, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St. Gallen
Auftrag: 1 NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/2015(V'18)

R 990 Angaben des Unternehmens.

R 991 Unternehmung.

R .100 Unternehmer.

Name:

.....

Adresse:

.....

.....

Telefon:

.....

Telefax:

.....

Baustellenchef:

.....

R 992 Arbeitsgemeinschaft.

R .100 Federführung.

Name:

.....

Adresse:

.....

.....

Telefon:

.....

Telefax:

.....

Bevollmächtigter:

.....

Baustellenchef:

.....

R .200 Technische Leitung.

Name:

.....

Adresse:

.....

.....

Telefon:

.....

Telefax:

.....

Bevollmächtigter:

.....

R .300 Mitglied Arbeitsgemeinschaft.

Name:

.....

Adresse:

.....

.....

Telefon:

.....

Telefax:

.....

Wenn Pos. 229.200 oder 229.300
(Arbeitsgemeinschaften) zur Anwendung
kommt, diese Positionen löschen.

TBA Kanton St. Gallen, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St. Gallen
Auftrag: 1 NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/2015(V'18)

R .400 Mitglied Arbeitsgemeinschaft.
Name:
.....
Adresse:
.....
.....
.....
Telefon:
.....
Telefax:
.....

R .500 Mitglied Arbeitsgemeinschaft.
Name:
.....
Adresse:
.....
.....
.....
Telefon:
.....
Telefax:
.....

R .600 Beteiligung in Prozent.
Firma und %-Anteil:
.....%
.....%
.....%
.....%
.....%

R 993 Bankverbindung.

R .100 Für sämtliche Zahlungen.
Bank:
.....
Adresse:
.....
.....
.....
BCL-Nr. der Bank:
.....
Postcheckkonto-Nr. der Bank:
.....
Bankkonto-Nr. des Begünstigten
.....
IBAN-Nr. des Begünstigten
.....

R 994 Beilagen des Unternehmers. Bezeichnung der
Beilage mit Nummer und Inhalt.
Beispiel: Beilage 1; Vorbehalte und
Änderungsvorschläge.

R .100 Beilagen:
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Wenn Pos. 229.200 oder 229.300
(Arbeitsgemeinschaften) zur Anwendung
kommt, diese Positionen löschen.

103 Kostengrundlagen

000 Anwendungsregeln

- . Reservepositionen: Positionen, die nicht dem Originaltext NPK entsprechen, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Reservefeldern erstellt werden und sind mit dem Buchstaben R vor der Positionsnummer zu kennzeichnen (siehe "NPK Bau-Informationen für Anwender", Ziffer 6).
- . Kurztext-Leistungsverzeichnis: Es werden nur die ersten zwei Zeilen von Haupt- und geschlossenen Unterpositionen übernommen. Verwendung z.B. als Arbeitsexemplar. Es gilt in jedem Fall die Volltextversion des NPK (siehe "NPK Bau-Informationen für Anwender", Ziffer 10).

- .200 Der Abschnitt 000 enthält Begriffsdefinitionen. Der Unterabschnitt 030 wird unverändert aus dem NPK übernommen und ist im Leistungsverzeichnis vollumfänglich nachfolgend wiedergegeben.

030 Vertragsgrundlagen auf Basis LMV/GAV

031 Begriffe.

- .100 Grundlohn: Der Grundlohn wird von jeder Firma unterschiedlich für eine bestimmte Baustelle berechnet. Er berücksichtigt die für die Baustelle produktiven Mitarbeiter.
- .200 Werkkosten 1: Die Werkkosten 1 berechnen sich aus dem Grundlohn, den Lohnnebenkosten, den Zuschlägen und Prämien, den Zulagen und Spesen sowie den Baustellengemeinkosten.
- .300 Werkkosten 2: Die Werkkosten 2 berechnen sich aus den Werkkosten 1 sowie den Kosten für Aufsicht und Führungen.
- .400 Endzuschläge: Die Endzuschläge berechnen sich aus den Verwaltungskosten, den Geldkosten sowie dem Risiko und dem Gewinn.
- .500 Kalkulationslohn: Der Kalkulationslohn berechnet sich aus den Werkkosten 2 und den Endzuschlägen.
- .600 Kalkulationsfaktoren: Die Kalkulationsfaktoren sind die Multiplikatoren zum Grundlohn sowie zu den Basiskosten für Material, für Inventar und für Fremdleistungen.

- 100 Bauhauptgewerbe:
Vertragsgrundlagen

Betreffend Begriffsdefinition gelten die
Bedingungen in Pos. 000.200
- 110 Vertragsgrundlagen auf Basis LMV/GAV

- 113 Gesamtarbeitsvertrag GAV.
.100 Es gilt:
.110 Verband
Sektion
Region
Ausgabedatum
- 200 Bauhauptgewerbe: Grundlagen für die Kalkulation

Betreffend Begriffsdefinition gelten die
Bedingungen in Pos. 000.200
- 210 Lohn

- 211 Grundlohn.
.100 Ansatz Fr./h
- 300 Bauhauptgewerbe: Lohnnebenkostenschema

Betreffend Begriffsdefinition gelten die
Bedingungen in Pos. 000.200
- 310 Lohnnebenkostenschema

- 311 Lohnnebenkosten LNK auf Grundlöhnen sowie
Zuschlägen und Prämien.
.100 Es gilt:
Schema 300 des SBV.
- 400 Bauhauptgewerbe:
Kalkulationsschema

Betreffend Begriffsdefinition gelten die
Bedingungen in Pos. 000.200
- 410 Kalkulationsschema

- 411 Kalkulationsschema für Lohn, Material, Inventar
und Fremdleistungen.
.100 Es gilt:
Schema 400 des SBV.

Normalfall
Werte des Formulars werden zum Ausfüllen
des Kalkulationsschemas SBV benötigt
Schema beilegen!

Schema beilegen!

700 Preisänderungen

Betreffend Begriffsdefinition gelten die Bedingungen in Pos. 000.200

.100 Abrechnungsperiode der Preisänderungen.

.110 Monatlich.

alternativ

.120 Vierteljährlich.

.200 Die Preise sind fest. Es werden keine Preisänderungen verrechnet.

Für Arbeiten innerhalb eines Jahres werden in der Regel keine Preisänderungen verrechnet. Damit entfallen die Pos. 710 und 720.

710 Verfahren mit Produktionskosten-Index PKI

.200 Es gilt der Produktionskosten-Index PKI des SBV für die Bausparten.

alternativ Teuerungsabrechnung mit PKI oder OIV, aber auch mit GPF resp. Mengennachweis möglich

.300 Kein Unkostenzuschlag auf Preisänderungssumme.

711 Berechnungsgrundlagen.

.200 Die Verrechnung erfolgt nach den Bausparten nach PKI des SBV:

.210 Bausparte

alternativ Pos. 711.210 ff oder 711.400

.400 Die Verrechnung wird kapitelweise einer Bausparte zugeordnet:

Bausparte

Kapitel

Bausparte

Kapitel

alternativ Pos. 711.210 ff oder 711.400

720 Objekt-Index-Verfahren OIV

.100 Es gilt die Ordnung SIA 121 "Verrechnung der Preisänderungen mit dem Objekt-Index-Verfahren (OIV)".

alternativ Teuerungsabrechnung mit PKI oder OIV, aber auch mit GPF resp. Mengennachweis möglich

.200 Kein Unkostenzuschlag auf Preisänderungssumme.

.300 Es gelten folgende Anwendungsbestimmungen:
Leitfaden zur Berechnung von Preisänderungen im Bauwesen der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes KBOB.

721 Berechnungsgrundlagen nach Vorschlag Bauherr.

.100 Folgende Indexquellen kommen zur Anwendung:

.110 Indizes des Bundesamts für Statistik BFS.

.300 Mechanisierungsgrad.

.310 Minimal.

.320 Normal.

.330 Maximal.

alternativ

722 Berechnungsgrundlagen nach Vorschlag Unternehmer.

.200 Spartenschlüssel.

.210 Personalkosten %
Kapitalkosten %
Amortisationen %
Ersatz- und Verschleissteile,
Betriebsmaterial %
Treib- und Schmierstoffe %
Elektrische Energie %
Diverse übrige Kosten %

Objekt: _____

Seite: _____

Firma : _____

Datum: _____

300. Lohnnebenkostenschema SBV

Lohnnebenkosten (LNK) auf Löhne des Betriebspersonals sowie auf Zuschläge und Prämien

	Grund- ansatz %	Löhne %	Zuschläge Prämien %
Grundlohn		100.00	100.00
Absenzen mit Kostenfolge:			
Lohn für Ferien			
Lohn für Feiertage			
Lohn für Kurzabsenzen			
Lohn bei Schlechtwetter			
Lohn für Karenztage bei Unfall			
Lohn für weitere Leistungen			

13. Monatslohn			
Grundlohn inkl. Absenzen mit K. und 13. ML			
Personalversicherungen:			
AHV, IV, EO und Verwaltung			
Betriebsunfallversicherung SUVA			
Kranken-Taggeldversicherung			
Familienausgleichskasse			
Personalvorsorge			
GAV FAR (flexibler Altersrücktritt)			
Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienstkasse			
Arbeitslosenversicherung			
Vollzugsfonds			
Berufsbildungsfonds			

./. Grundlohn		100.00	100.00
Lohnnebenkostenzuschlag auf Grundlohn			

